



ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0240 vom 15.11.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2017	vorberatend
Stadtrat	14.12.2017	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes nebst Anlagen der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2018
hier: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Satzung zu beschließen:

„Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup vom 14.12.2017 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 966) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I. S. 2074) hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ochtrup erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden ab dem 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 306 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 412 v.H.

2. Gewerbesteuer
auf 410 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.“

Sachdarstellung:

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundsteuer A zur teilweisen Gegenfinanzierung erhöhter Aufwendungen für den Neu- und Ausbau der Wirtschaftswege in Ochtrup macht eine Änderung bzw. Neufassung der Hebesatzsatzung erforderlich.

Umweltrelevanz:

Generationengerechtigkeit:

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Durch die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A werden zusätzliche Erträge von rd. 80.000 €/Jahr erzielt.

Im Auftrage:

Frenkert